Gemeinde Bidingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Bernbach Nord""

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 12.03.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Bidingen beabsichtigt für den Bereich "Bernbach Nord" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen. Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.

1.2 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf den Rieden". Es hat eine Größe von ca. 6,92 ha.

2.2 Der vorgesehene Standort wird derzeit überwiegend als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird zu allen Seiten von Wald bzw. Gehölzen begrenzt.

2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereichs befindet sich am westlichen Rand das gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Im Bereich des Biotops fließt der "Moosrainbach". Nördlich, direkt an den Geltungsbereich angrenzend, findet sich zudem das geschützte Biotop "Hecke im "Moosrain"" (Nr 8130-0057-001). Des Weiteren findet sich 26 m nördlich das gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001). Zudem liegt 230 m nördlich ein Teilbereich des geschützten Biotops "Naß- und Streuwiesen im "Moosrain"" (Nr. 8130-0055-004). Westlich in ca. 575 m liegt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (ID 8130-301) Des Weiteren grenzen Bereiche des angedachten Geltungsbereichs direkt an bestehende Waldflächen. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen nicht im Wirkraum der Planung.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de für das Plangebiet und dessen Umfeld ergab Nachweise für neun Vogelarten für die Quadranten "Bernbach-N" [8130_3_42n] und "Auf den Rieden" [8130_3_32s]. Unter anderem gibt es Nachweise für Neuntöter und Greifvogelarten wie den Rotmilan. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 15.05.2024 wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Dabei wurde zum einen auf anwesende Arten geachtet und zum anderen die bestehenden Lebensräume charakterisiert, um ein Vorkommen relevanter Arten abschätzen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Während der Untersuchung konnten in den umliegenden Gehölzen ubiquitäre Vogelarten wie Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Waldbaumläufer und Zilpzalp akustisch festgestellt werden. Zudem wurde ein Turmfalke über dem Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat durch unterschiedliche Vogelarten ist anzunehmen. Auch nach Umsetzung der PV-Anlage kann der Bereich weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Umwandlung in eine PV-Anlage kann sich sogar das Nahrungsangebot verbessern, da die Flächen anschließend extensiv gemäht werden. Die umliegenden Wald- und Gehölzflächen werden von unterschiedlichen Vogelarten als Brutlebensraum genutzt. Darunter ubiquitäre Zweig- und Höhlenbrüter wie die oben genannten nachgewiesenen Arten. Auch ein Vorkommen streng geschützter Arten wie Neuntöter oder Rotmilan (s. Nachweise in Ornitho) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden durch das Vorhaben jedoch keine Brutlebensräume direkt überplant. Während der Bauphase kann es jedoch zu Störungen nahrungssuchender und brütender Vogelarten kommen. Um Störungen insbesondere während der Brutzeit zu vermeiden, sind daher die Bauarbeiten außerhalb durchzuführen (nicht von Mitte März – Anfang Juli).

5.2 Offenlandarten wie die Feldlerche, konnten innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden und sind aufgrund bestehender Kulisseneffekte durch die umliegenden Gehölze auszuschließen.

5.3 Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatelemente ebenfalls auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkbereich des Vorhabens.

5.4 Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen können. Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird den Freiflächen des Plangebietes keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zugesprochen. Die Waldränder weisen jedoch vereinzelt Totholz auf, was sich prinzipiell als Quartier für Fledermäuse eignet. Ein Eingriff in diese findet jedoch nicht statt. Nutzungen von Bereichen entlang des Waldes insbesondere im Bereich des Bernbachs als Flugroute und Jagdhabitat sind ebenfalls möglich. Diese können jedoch auch nach Umsetzung der PV-Anlagen weiterhin von Fledermäusen genutzt werden.

5.5 Weiterhin sind habitatbedingt Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (z.B. streng geschützter Amphibienarten) auszuschließen.

6. Maßnahmen

6.1 Um Störungen durch die Bauphasen für am Waldrand brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Bauzeiten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit zwischen Mitte März – Anfang Juli stattfinden.

6.2 Eingriffe in das gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) am westlichen Rand des Plangebietes müssen vermieden werden.

6.3 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Sollte es doch zu notwendigen Gehölzbeseitigungen kommen, so müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Naturschutz und Landschaftspflege)

Luftbild

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), § 30 BNatSchG kartierte Biotope (pink) ", maßstabslos, Quelle Bayern Atlas

Bilddokumentation

Blick von Osten in Richtung Westen auf das Plangebiet mit seinen Grünflächen und dahinter befindlichem Waldrand.

Grünflächen und dahinter befindliche Gehölze im Plangebiet.

Totholz im Bereich des Waldrandes angrenzend zum Geltungsbereich.

Blick auf den Bernbach im Westen des Plangebietes.

Blick von Westen Richtung Osten auf die Grünflächen und umliegenden Waldbereiche.